

27. Findet die Befreiungsvorschrift des § 4 Buchst. e des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 auf Kaufverträge Anwendung, welche die Ausführung des Enteignungsunternehmens vorbereiten sollen, aber das Recht zum Eigentümergewerb an den veräußerten Grundflächen nicht für den zur Enteignung Berechtigten, sondern für eine Mittelsperson begründen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1907 i. S. Stadtgem. N. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 182/06.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Dem preußischen Eisenbahnfiskus war 1893 das Enteignungsrecht für den Bau einer Eisenbahn von der Stadt N. nach D. verliehen worden. Durch Vertrag vom 20. Dezember 1893 verpflichtete sich die klagende Stadtgemeinde N. dem Eisenbahnfiskus gegenüber, den gesamten zum Bau der Bahn nach Maßgabe der festzustellenden Entwürfe erforderlichen Grund und Boden in dem Umfange, in dem er nach den festgesetzten Bedingungen der Enteignung unterworfen sei, der Staatsregierung unentgeltlich und kostenfrei in Natur zu überweisen oder aber die sämtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten bar zu erstatten. Zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung schloß die Klägerin mit 176 Grundeigentümern Kaufverträge über den zum Bahnbau erforderlichen Grund und Boden ab. Die Auflassung erfolgte später, entsprechend dem Inhalte der Kaufverträge, seitens der Grundeigentümer unmittelbar an den Eisenbahnfiskus. Für diese Verträge zahlte die Klägerin auf Erfordern der Steuerbehörde am 14. August 1905 einen Stempel von eins vom Hundert der Kaufpreise mit zusammen 2307,50 M und forderte mit der Klage von dem Beklagten diesen Betrag nebst Verzugszinsen zurück, da sie die Verträge für stempelfrei erachtete.

Vom Landgerichte wurde die Klage abgewiesen, und vom Oberlandesgerichte die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt lediglich von der Beantwortung der Frage ab, ob die von der Klägerin abgeschlossenen

Verträge über die zum Bahnbau erforderlichen Grundflächen unter die Befreiungsvorschrift des § 4 Buchst. e des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallen. Diese Vorschrift lautet:

„Von der Stempelsteuer sind befreit . . . Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohls zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird.“

Die Parteien streiten zunächst darüber, ob die Klägerin zu den an der Enteignung „Beteiligten“ im Sinne dieser Vorschrift gehört. Einer Entscheidung hierüber bedarf es nicht. Denn selbst wenn man mit der Klägerin die Bedeutung des Wortes „Beteiligte“ im weitesten Sinne nimmt und die Klägerin als an der Enteignung beteiligt deshalb ansieht, weil das Enteignungsunternehmen auch das Gebiet der Klägerin trifft,

vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 25 des preuß. Enteignungsges. vom 11. Juni 1874 und Entsch. d. R.G.'s, V. Zivilsenat, vom 25. April 1891, Bd. 28, S. 263,

so scheidet doch die Anwendung der Befreiungsvorschrift auf die in Frage stehenden Vertragsurkunden daran, daß deren Gegenstand nicht eine Besitzveränderung ist, der sich zu unterwerfen für die Vertragsparteien oder irgend einen anderen Interessenten eine gesetzliche Verpflichtung bestand. Eine solche Pflicht bestand zwar für die durch das Enteignungsunternehmen betroffenen Grundeigentümer gegenüber dem Eisenbahnfiskus, da diesem das Enteignungsrecht verliehen worden war; der Eisenbahnfiskus ist aber beim Abschlusse der zur Steuer herangezogenen Verträge nicht beteiligt. Diese sind zwischen dem einzelnen Grundeigentümer als „Verkäufer“ und dem Magistrat in N. als „Käufer“ geschlossen. Inhalts des § 1 „verkaufte und übereignet“ der Grundbesitzer die ihm gehörige, zum Bau der Bahn von N. nach D. erforderliche Grundfläche zu dem bestimmten Kaufpreise an die Stadtgemeinde N. Diese erwarb vertraglich das Recht auf Auflassung der veräußerten Fläche an sie; der Veräußerer aber war zu dieser Auflassung nicht gesetzlich verpflichtet. Hieran ändert auch nichts der Umstand, daß nach § 2 der Verträge der Verkäufer verpflichtet war, „auf Verlangen des Käufers“

die Auflassung unmittelbar an den mit dem Enteignungsrecht beliehenen Eisenbahnfiskus zu erteilen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anwendung der Befreiungsvorschrift dann geboten wäre, wenn hinsichtlich der Übereignung eine andere Verpflichtung überhaupt nicht begründet worden wäre als diejenige, die Auflassung nur an den Fiskus zu erteilen, weil etwa in diesem Falle auftraglose Geschäftsführung der Klägerin für den Fiskus oder ein Vertrag zugunsten eines Dritten, des Fiskus, als vorliegend anzusehen wäre. Hier jedenfalls ist die Befreiung ausgeschlossen, weil unmittelbar aus dem Vertrage, und zwar als Hauptverpflichtung, die Verpflichtung zur Auflassung an die Klägerin entstanden war, und nur nebenher, wenn die Klägerin dies besonders forderte, die Verkäufer zur Auflassung an den Fiskus verbunden waren, dem gegenüber die Entgegennahme der Auflassung nicht einmal von den Verkäufern rechtlich erzwungen werden konnte. Zutreffend weist der Berufsrichter darauf hin, daß die Klägerin berechtigt war, die Auflassung an sie selbst zu fordern und nach erfolgter Auflassung die erworbene Grundfläche einer andern Person als dem Fiskus zu übereignen, wenngleich unter Verletzung der von ihr gegenüber dem Fiskus übernommenen persönlichen Verpflichtung. Ob im einzelnen Falle ein derartiges vertragswidriges Handeln tatsächlich zu befürchten oder nicht zu erwarten war, kann rechtlich einen Unterschied nicht begründen. Würde man den abgeschlossenen Kaufverträgen Stempelfreiheit zugestehen, so würde die auf Erfordern der Klägerin ihr erteilte Auflassung nach Abs. 3 der Tariffst. 8 des Stempelsteuergesetzes bei Vorlegung des Vertrages dem Wertstempel auch dann endgültig entzogen sein, wenn hinterher die Klägerin über das erworbene Eigentum nicht zugunsten des Fiskus, sondern anderweit zu ihrem Vorteile verfügen würde. Daß aber in einem solchen Falle der Eigentumswechsel, der in keiner Weise der Verwirklichung des zum öffentlichen Wohle geplanten Enteignungsunternehmens dient, stempelfrei bleiben sollte, kann die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen sein.

Geht man aber auch davon aus, daß die von der Klägerin geschlossenen Verträge lediglich dem Enteignungsunternehmen dienen sollten und gebient haben, so ist doch weder aus dem Wortlaute des Gesetzes noch aus seiner Entstehungsgeschichte ein Grund dafür zu entnehmen, daß die Stempelfreiheit auch den die Ausführung des

Enteignungsunternehmens vorbereitenden Verträgen dann zugute kommen sollte, wenn sie das Recht zum Eigentumserwerb für einen anderen als den zur Enteignung Berechtigten begründen. Wenn auch, wie der Revision zuzugeben ist, das wirtschaftliche Endziel der Verträge, soweit dabei die Absicht des Käufers in Betracht kommt, darin bestand, dem in der Enteignungsorder bezeichneten Unternehmer das Eigentum zu übertragen, so steht doch keineswegs fest, daß auch die Verkäufer an der Erreichung dieses Zieles ein solches Interesse hatten, und daß diese Erreichung zu einem Element ihres Vertragswillens wurde, sie also den Vertrag als nicht geschlossen ansehen wollten, wenn er nicht zur Übereignung an den Fiskus führte. Entscheidend aber für die Frage der Stempelbefreiung ist nicht der wirtschaftliche Zweck, sondern die rechtliche Natur des Vertrages.

Verfehlt ist der Hinweis der Revision darauf, daß bei der Beratung des Entwurfs zum Stempelsteuergesetz in der Kommission des Abgeordnetenhauses der Regierungskommissar erklärt hat: „Die gegenwärtige Praxis wird durch das Gesetz aufrecht erhalten, d. h. nur wenn eine königliche Order ergangen ist, tritt Stempelfreiheit ein, dann aber in allen Fällen.“ Es handelte sich damals, wie das Protokoll der 15. Sitzung der Kommission, aus der die betreffende Stelle des Kommissionsberichts (S. 100 das.) nur einen Auszug darstellt, deutlich ergibt, nur um die Frage, ob die Stempelfreiheit, entsprechend einer früheren, aber wieder verlassenen Verwaltungspraxis, auch dann schon zu bewilligen sei, wenn die zuständige Behörde bescheinigte, daß eine Kabinettsorder im Falle der Nachsuchung erteilt worden wäre. Diese Frage verneinte der Regierungskommissar, und sein Zusatz, beim Vorliegen der Kabinettsorder trete Stempelfreiheit „in allen Fällen“ ein, hat offenbar nur die Bedeutung, daß, entsprechend dem Wortlaute der Befreiungsvorschrift, die Befreiung bei Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohls zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet seien, stets zu gewähren sei, ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt werde. Die Ausführung der Revision, nach der Erklärung des Regierungskommissars sei allgemein anzunehmen, daß beim Vorhandensein des gesetzlichen Titels in allen Fällen Stempelfreiheit eintrete, ist schon deshalb nicht zu beachten, weil dann aus

der Erklärung nicht zu ersehen wäre, welche Urkunden durch sie getroffen werden und in welcher Beziehung die Urkunden zu der Ent-
eignungsorder stehen sollten . . .“